

Einstellungsteilzeit

Stand: Dezember 2007

| Bundesland | Beamte | Angestellte |
|------------------------|---|---|
| Baden-Württemberg | Keine Regelung geplant | |
| Bayern | Keine Regelung geplant. | Derzeit keine verpflichtende Einstellungsteilzeit (Teilzeit auf Wunsch möglich) |
| Berlin | Lehrkräfte werden seit 2004 (Senatsbeschluss), verstärkt durch die Koalitionsvereinbarung aus 2005, nicht mehr verbeamtet. Auch in den Jahren vorher gab es keine Zwangsteilzeiteinstellungen mehr. | Einstellungen werden zur Zeit (2007) ausschließlich im Angestelltenverhältnis in Vollzeit vorgenommen, auf Wunsch ist Teilzeit möglich. |
| Brandenburg | Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen. | Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen. |
| Bremen | Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen | Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen |
| Hamburg | Die Neueinstellungen werden in allen Schulbereichen auf Beamtenstellen vorgenommen. Vorhandene Lehrkräfte, die das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen verbeamtet werden. | |
| Hessen | Keine Einstellungsteilzeit mehr vorgesehen. | Keine Einstellungsteilzeit mehr vorgesehen. |
| Mecklenburg-Vorpommern | Entgegen der ursprünglichen Absicht ist die Einstellungsteilzeit im Beamtenverhältnis nicht eingeführt worden. | Nach Lehrpersonalkonzept (Solidarmodell) werden seit 1996 in der Grundschule, seit 2000 an weiterführenden Schulen (nicht Förder- und Berufsschulen) alle Lehrkräfte nach individuell für die Fächerkombination berechneten Beschäftigungsumfang eingestellt. In der Grundschule bei 92%, im weiterführenden Bereich bei 0 – 66%. |
| Niedersachsen | Gesetz begrenzt auf den gehobenen Dienst. | Einstellungen an allgemein bildenden Schulen erfolgen in Niedersachsen mehrheitlich auf Beamtenstellen, teilweise auf Arbeitsplätzen mit zwei bis drei Stunden unter der vollen Unterrichtsverpflichtungen im Angestelltenverhältnis mit der Zusage einer Übernahme |

| Bundesland | Beamte | Angestellte |
|---------------------|---|--|
| Niedersachsen | | in das Beamtenverhältnis nach spätestens drei Jahren. Neueinstellungen in Grundschulen erfolgen nur im Angestelltenverhältnis mit Gewährleistungsbescheid. |
| Nordrhein-Westfalen | Die Einstellungsteilzeit ist als Möglichkeit (ab Besoldungsgruppe A 12) als Paragraph 78c mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in das Landesbesoldungsgesetz eingeführt worden. Bis zum 31.12.2007 ist eine Zwangseinstellungsteilzeit mit mindestens drei Viertel der Regelarbeitszeit zugelassen. Nach spätestens fünf Jahren wird das Teilzeitbeamtenverhältnis auf Antrag in eine Vollzeitbeschäftigung umgewandelt. Eine weitergehende Teilzeit ist möglich. Die Verwaltungsgerichte halten die Einstellungsteilzeitregelungen in Nordrhein-Westfalen für unzulässig (OVG NRW, Beschluss vom 14.11.2003- Az 6 A 3009/02). | Die für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamte geltenden Verfahren werden auf Angestellte entsprechend angewandt. |
| Rheinland-Pfalz | Nicht vorgesehen | Nach einem Stufenplan sollen die Drei-Viertel-Angestellten-Verträge, die für „Feuerwehr-Lehrkräfte“ (GS- Bereich) vorgesehen sind, nach einem Jahr in Beamtenstellen überführt werden. Damit wird den veränderten Bedingungen auf dem Lehrerarbeitsmarkt Rechnung getragen. |
| Saarland | Lehrkräfte werden in der Regel im Beamtenverhältnis beschäftigt. Teilzeit ist auf freiwilliger Basis möglich. | Einstellung im Angestelltenverhältnis werden zu Vertretungszwecken befristet vorgenommen, wobei sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitstellen angeboten werden. Lehrkräften, die nicht die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und unbefristet beschäftigt werden, wird in der Regel eine Vollzeitstelle angeboten. |
| Sachsen | Lehrkräfte werden nicht verbeamtet. Verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Ländern müssen sich vor der Übernahme nach Sachsen aus dem Beamtenverhältnis entlassen lassen. | Durch TZ-Vereinbarungen im Grundschulbereich und BTV Gymnasien/Mittelschule erfolgt Einstellung im Beschäftigungsumfang der jeweiligen Schulart. Bei anderen Schularten gibt es keine verpflichtende Einstellungsteilzeit |

| Bundesland | Beamte | Angestellte |
|--------------------|---|---|
| Sachsen-Anhalt | Keine Einstellungsteilzeit für Beamte, sie arbeiten Vollzeit. | Angestellte arbeiten grundsätzlich ebenfalls Vollzeit. Nach dem BeschäftigungssicherungsTV werden aber schulformabhängig Arbeitszeit und Vergütung abgesenkt. |
| Schleswig-Holstein | <p>Im Schleswig-Holstein ist das Beamtenverhältnis das Regeleinstellungsverhältnis. Teilzeitarbeit kann auf freiwilliger Basis stattfinden. Bei den Einstellungsangeboten werden sowohl die Wünsche der BewerberInnen hinsichtlich des Stellenumfangs wie auch die Planstellensituationen an den jeweiligen Schulen berücksichtigt. Vollzeitangebote an den Grundschulen sind selten, da diese stundenplanerisch an den Verlässlichen Grundschulen schwer einsetzbar sind. Wird an einer Schule nur ein bestimmter Stellenumfang benötigt, erhält die/der Kollegin, die sich für diesen Stellumfang beworben hat, das Einstellungsangebot.</p> <p>Im Landesbeamtengesetz ist weiterhin weder eine Regelung für eine Einstellungsteilzeit enthalten noch ist sie vorgesehen.</p> | Lehrkräfte, die unbefristet im Angestelltenverhältnis eingestellt werden (weil die Voraussetzungen wie z.B. die gesundheitliche Eignung für die Verbeamtung fehlen), gilt ebenso wie für die Einstellungen ins Beamtenverhältnis, dass die Einstellungsangebote in der Regel den gewünschten Stellenumfängen und den Planstellenanteilen in der Schule entsprechen. |
| Thüringen | Bis zum 31. Dezember 2006 ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses in Teilzeit im Umfang von mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Das Gesetz sieht keine individuelle Befristung vor, jedoch geht das Ministerium von einem Zeitraum (je nach Schulform) zwischen 2010 und 2014 aus. Der Volumenanteil beträgt in der Grundschule 66,67, in der Regelschule, in der Förderschule 75 und im Gymnasium und in den berufsbildenden Schulen 80 Prozent(§ 76a ThBG) | |